

Gemeindeversammlung

Stadt Affoltern am Albis

Montag, 2. Dezember 2019, 19.30 Uhr

Kasinosaal, Marktplatz 1, Affoltern am Albis

GESCHÄFTE

Stadt Affoltern am Albis

1. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss 2020
2. Genehmigung und Festsetzung der Gebührenrahmenverordnung
3. Bekanntmachungen

Geschäft 1: Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss 2020

A. Antrag

1. Das Budget der Stadt Affoltern am Albis für das Jahr 2020, welches einen Ertragsüberschuss von Fr. 90'000.-- und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 23'289'000.-- aufweist, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird bei einem mutmasslichen Steuerertrag (100%) von Fr. 23'317'000.-- auf 107% (Vorjahr 107%) festgesetzt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit dem Budget 2020 ist zum zweiten Mal ein Budget nach neuem Rechnungsmodell HRM2 und als Einheitsgemeinde erstellt worden. Die Schwierigkeit bestand insbesondere darin, dass noch kein Jahresabschluss nach HRM2 besteht und somit auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte.

Der Kantonsrat hat im Verlaufe dieses Jahres in zwei Beschlüssen das Gemeindegesetz angepasst, welche wie folgt Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben.

- Am 18. März 2019 sind § 119 Abs. 2 und Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes (GG) geändert worden. Damit wurde die Regelung für die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs korrigiert, so dass es nicht mehr zu Diskussionen wie vor einem Jahr mit Aussagen wie "richtig falsches Budget" etc. kommen wird. Gemäss § 19 Abs. 2 GG können die Gemeinden den Ressourcenausgleich zeitlich abgrenzen oder darauf verzichten.

In der Folge hat der Stadtrat beschlossen, auf eine Abgrenzung zu verzichten. Damit wird jener Ressourcenausgleich im Budget eingestellt und im jeweiligen Rechnungsjahr verbucht, welcher auf der Steuerkraft des vorletzten Jahres basiert. Im Budget 2020 wird somit der aus dem Steuerertrag 2018 resultierende Ressourcenausgleich budgetiert und schlussendlich ohne Abgrenzung als Ertrag verbucht.

- Mit Beschluss vom 27. Mai 2019 sind § 92 GG und damit die Bestimmungen zum Ausgleich des Budgets geändert worden. Dabei wurde das Thema "Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht" gestrichen. Gemäss den nun geltenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes darf der Aufwandüberschuss, solange das Fremdkapital grösser ist als das Finanzvermögen, nicht höher sein als die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrages.

Jeder Gemeinde steht es zudem frei, für sich eigene Bestimmungen zum finanzpolitischen Ziel zu erlassen. Der Stadtrat hält an seinem Ziel fest, wonach im Budget ein Ertragsüberschuss zu resultieren hat, solange eine Nettoschuld besteht. Per Ende 2018 betrug die Nettoschuld Fr. 29'196'000.-- bzw. Fr. 2'393.--/Einwohner. Dies ist eine der höchsten Nettoschuld im Kanton Zürich.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt nachfolgendes Bild. Zu erwähnen ist, dass gemäss den Übergangsbestimmungen zur Einführung von HRM2 noch keine Jahresrechnung als Vergleich hinzugezogen wird.

Übersicht	Budget 2020	Budget 2019
Gesamtaufwand	Fr. 89'138'900.00	Fr. 82'660'300.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr. 64'279'700.00	Fr. 60'756'900.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 24'859'200.00	Fr. 21'903'400.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	Fr. 24'949'200.00 (107% v. Fr. 23'317'000)	Fr. 24'824'000.00 (107% v. Fr. 23'200'000)
Ertragsüberschuss	Fr. 90'000.00	Fr. 2'920'600.00

	Artengliederung	Budget 2020	Budget 2019
30	Personalaufwand	Fr. 26'901'800.00	Fr. 23'249'900.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Fr. 13'392'300.00	Fr. 12'671'500.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 5'795'000.00	Fr. 4'601'200.00
34	Finanzaufwand	Fr. 724'600.00	Fr. 1'042'800.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Fr. 1'153'100.00	Fr. 972'200.00
36	Transferaufwand	Fr. 40'237'900.00	Fr. 39'266'300.00
37	Durchlaufende Beiträge	Fr. 425'000.00	Fr. 445'000.00
39	Interne Verrechnungen	Fr. 509'200.00	Fr. 411'400.00
	Total Aufwand	Fr. 89'138'900.00	Fr. 82'660'300.00
40	Fiskalertrag	Fr. 34'234'700.00	Fr. 35'287'500.00
41	Regalien und Konzessionen	Fr. 16'000.00	Fr. 16'000.00
42	Entgelte	Fr. 18'503'700.00	Fr. 16'451'600.00
43	Verschiedene Erträge	Fr. 53'500.00	Fr. 3'500.00
44	Finanzertrag	Fr. 2'054'300.00	Fr. 2'005'000.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Fr. 100'600.00	Fr. 71'200.00
46	Transferertrag	Fr. 33'331'900.00	Fr. 30'889'700.00
47	Durchlaufende Beiträge	Fr. 425'000.00	Fr. 445'000.00
49	Interne Verrechnungen	Fr. 509'200.00	Fr. 411'400.00
	Total Ertrag	Fr. 89'228'900.00	Fr. 85'580'900.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Fr. 90'000.00	Fr. 2'920'600.00

Die Ergebnisverschlechterung um Fr. 2'830'600.-- resultiert grösstenteils aus den höheren Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Provisorium Haus zum Seewadel. Alleine dafür betragen die Abschreibungen im Jahr 2020 Fr. 1'505'000.--.

Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt insgesamt um Fr. 3'651'900.--. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals erhöhen sich um Fr. 2'708'400.--. Davon sind Fr. 1'915'300.-- für die neue Spitex Seewadel und Fr. 298'700.-- für die weitere Stellenplanerhöhung im Haus zum Seewadel. Durch Reorganisationen in den Abteilungen Präsidiales (Übernahme der Sachbearbeitung Personal Haus zum Seewadel) und Sicherheit entstehen höhere Lohnkosten von Fr. 112'000.--. Aus der Reorganisation der Abteilung Soziales und Gesellschaft mit zusätzlichen Stellen sowie einer Stellenplanerhöhung in der Abteilung Bau- und Infrastruktur steigen die Lohnaufwendungen um Fr. 215'500.--.

Die Löhne der kommunal besoldeten Lehrpersonen steigen um Fr. 395'300.--. Dies hängt damit zusammen, dass für besondere Bedürfnisse der Schüler (Integrierte Sonderschulung, Deutschunterricht für Fremdsprachige sowie Logopädie und Physiotherapie) zusätzliche Pensen nötig geworden sind.

Mit dem Anstieg der Löhne steigen auch die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen um Fr. 579'700.--.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich um Fr. 720'800.--. Davon entfallen Fr. 190'000.-- auf die neue Spitex Seewadel. Beim Haus zum Seewadel steigt der Aufwand um Fr. 62'600.--. Für die Raumplanung sind um Fr. 50'000.-- höhere Honorare externer Berater und Fachexperten budgetiert worden. Bei der Kläranlage sind zusätzlich Fr. 50'000.-- Honorare für die Begleitung im Zusammenhang der Grosskläranlage Reuss-Obfelden budgetiert. Für den Schülerhort steigt der Sachaufwand um Fr. 257'900.--. Einerseits ist die Eröffnung eines zusätzlichen Hortes budgetiert und andererseits wird die Miete für den Hort im Naville-Haus intern belastet. Bei den Schulliegenschaften wird wegen höheren Heizkosten sowie höherem Gebäudeunterhalt mit Fr. 81'400.-- Mehraufwand gerechnet. Bei den um Fr. 145'000.-- höheren Aufwendungen für KESR-Dienstleistungen handelt es sich um interne Belastungen der Berufsbeistandschaft.

Im Gegenzug ist der Sachaufwand für den Kindergarten um Fr. 53'700.-- tiefer, da 2019 für die Neuausstattung von zwei Kindergärten ausserordentlicher Aufwand anfiel. Bei den Abschreibungen von Steuerguthaben wird mit einem Minderaufwand von Fr. 81'500.-- gerechnet.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand reduziert sich um Fr. 318'200.--. Durch die Rückzahlung von Darlehen mit hohem Zinssatz sinken Zinsaufwendungen um Fr. 104'000.--. Die Wertberichtigungen von Liegenschaften Finanzvermögen fallen um Fr. 180'000.-- tiefer aus als für 2019 budgetiert.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Aufgrund des Ertragsüberschusses der Abwasserbeseitigung können Fr. 1'153'100.-- Einlagen in die Spezialfinanzierung vorgenommen werden.

Transferaufwand

Der Transferaufwand (Kostenbeiträge) steigt um Fr. 971'600.--. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Fr. 65'900.-- höhere Beiträge an den ZVV, Fr. 53'600.-- höherer Beitrag an die Betriebskosten der Kläranlage Zwillikon, Fr. 271'800.-- höhere Entschädigung an Kanton für Lehrerlöhne (kantonal besoldete Lehrkräfte), Fr. 130'300.-- Mehrkosten für den Schulzweckverband, Fr. 256'800.-- tiefere Kosten für Sonderschulheime, Fr. 586'900.-- höherer

Anteil der Sekundarschule am Ressourcenausgleich, Fr. 121'000.-- tiefere Entschädigung für den Steuerbezug, Fr. 190'000.-- weniger Krankenkassenbeiträge für EL-Empfänger, da diese neu direkt durch die SVA bezahlt werden, Fr. 180'000.-- tiefere Ergänzungsleistungen an IV-Rentner, Fr. 330'000.-- höhere Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner, Fr. 50'000.-- höhere Alimentenbevorschussungen, Fr. 160'000.-- tiefere Kinder- und Jugendheimkosten, Fr. 90'000.-- tieferer Beitrag an die KESB, Fr. 108'000.-- höhere Pflegebeitrag für ambulante Pflege sowie Fr. 50'000.-- Minderaufwand infolge Wegfall des Beitrages an die Spitex Knonaueramt.

Fiskalertrag

Der Fiskalertrag reduziert sich um Fr. 1'052'800.--. Bei den Steuern Rechnungsjahr wird aufgrund des Bevölkerungszuwachs von einem leichten Anstieg um Fr. 125'200.-- ausgegangen, während der Steuerertrag Vorjahre um Fr. 732'000.-- zurückgeht. Auch bei den Quellensteuern wird mit einem Minderertrag von Fr. 935'000.-- gerechnet, da die Mehrerträge aus der Aufarbeitung der Pendenzen beim Kanton abgeschlossen sind. Im Gegenzug kann mit um Fr. 500'000.-- höheren Grundstückgewinnsteuern gerechnet werden.

Entgelte

Der Ertrag aus Entgelten steigt um Fr. 2'052'100.--. Durch den Anstieg der zu betreuenden Kinder und höheren Tarifen steigt der Ertrag beim Hort um Fr. 350'000.--. Beim Haus zum Seewadel wird mit höheren Erträgen von Fr. 442'600.-- gerechnet und bei der neuen Spitex Seewadel wird mit Erträgen von den zu Pflegenden in der Höhe von Fr. 936'400.-- gerechnet. Durch den Ersatz des defekten Radarmessgerätes bei der Stadtpolizei werden um Fr. 50'000.-- höhere Bussenerträge erwartet.

Transferertrag

Der Transferertrag (Beiträge, Rückerstattungen) erhöht sich um Fr. 2'442'200.--. Dieser Betrag steht im Zusammenhang mit dem Ressourcenausgleich. Da die Differenz zwischen der Steuerkraft von Affoltern am Albis zum Kantonalen Mittel im Jahr 2018 grösser wurde, erhöht sich der Ressourcenausgleich im Jahr 2020 um Fr. 1'419'000.--. Bei der ICT fallen um Fr. 83'000.-- weniger Erträge an, da für das Haus zum Seewadel ein eigener Server aufgebaut wird und dadurch die Betreuung durch die Stadtverwaltung entfällt. Wegen der einmaligen Jubiläums-Gewinnausschüttung der ZKB wird ein höherer Ertrag von Fr. 304'000.-- erwartet. Die Defizitbeiträge der angeschlossenen Gemeinden der Kläranlage Zwillikon erhöhen sich um Fr. 80'900.--. Wegen der tieferen Steuererträge reduzieren sich die Bezugsentschädigungen der Gemeinden um Fr. 131'000.--.

Die neue Spitex Seewadel rechnet mit Pflegekostenbeiträgen von Fr. 1'127'000.--. Bei der Sozialhilfe wird mit um Fr. 259'200.-- weniger Rückerstattungen gerechnet. Die Rückerstattungen von Krankenkassenbeiträgen werden um Fr. 185'900.-- tiefer budgetiert, da der Beitrag an EL-Empfänger wegfällt. Bei den Alimentenbevorschussungen wird mit Fr. 60'000.-- höheren Rückzahlungen gerechnet. Die Berufsbeistandschaft rechnet mit einem Anstieg der Entschädigungen um Fr. 240'000.--.

	Gliederung nach Institutionen	Budget 2020	Budget 2019
1	Abteilung Präsidiales	Fr. 1'801'100.00	Fr. 1'468'500.00
2	Abteilung Bau und Infrastruktur	Fr. 4'878'000.00	Fr. 5'163'700.00
3	Abteilung Bildung	Fr. 16'249'400.00	Fr. 15'729'400.00
4	Abteilung Finanzen	Fr. -48'452'200.00	Fr. -48'518'100.00
5	Abteilung Immobilien	Fr. 6'200'000.00	Fr. 4'148'400.00
6	Abteilung Sicherheit	Fr. 1'167'700.00	Fr. 1'590'600.00
7	Abteilung Soziales und Gesellschaft	Fr. 18'066'000.00	Fr. 17'496'900.00
	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Fr. 90'000.00	Fr. 2'920'600.00

Die vorstehende Aufstellung zeigt den Nettoaufwand resp. Nettoertrag pro Abteilung. Negative Beträge entsprechen einem Ertragsüberschuss, positive einem Aufwandüberschuss. Die höchsten Abweichungen sind:

Abteilung Präsidiales

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 332'600.-- höher als im Budget 2019. Dies entspricht praktisch den Nettoaufwendungen für das Einwohneramt, der AHV-Zweigstelle, des Zivilstandsamtes, des Friedhofs- und Bestattungswesen sowie dem Hundewesen. Diese Bereiche sind im Rahmen der Reorganisation von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Präsidiales verschoben worden. Für ICT (inkl. Abschreibung neue Hard- und Software) steigt der Aufwand um Fr. 309'900.--. Infolge Auszahlung einer Jubiläumsdividende erhöht sich der Ertrag aus der Gewinnausschüttung ZKB um Fr. 304'000.--. Die übrigen Mehr- und Minderaufwände bzw. -erträge gleichen sich aus.

Abteilung Bau und Infrastruktur

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 285'700.-- tiefer als im Budget 2019. Dazu trägt massgeblich bei, dass die letzte Abschreibungstranche für Hochbauten Infrastruktur öffentlicher Verkehr im 2019 getätigt wird.

Abteilung Bildung

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 520'000.-- höher als im Budget 2019. Dieser wird grösstenteils verursacht durch die markant höheren Lohnkosten im Kindergarten und der Primarschule. Einerseits ist die Schülerzahl angestiegen und andererseits steigt auch die Anzahl Kinder, welche kein Deutsch können, integrierte Sonderbeschulung beanspruchen oder wegen weiterer Bedürfnisse zusätzliche Unterstützung benötigen.

Abteilung Finanzen

Der Nettoertrag liegt um Fr. 65'900.-- tiefer als im Budget 2019. Die tieferen Steuererträge werden bis zu 95% durch höhere Ressourcenausgleichsbeiträge ausgeglichen. Zudem werden um Fr. 500'000.-- höhere Grundstückgewinnsteuern erwartet.

Abteilung Immobilien

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 2'051'600.-- höher als im Budget 2019. Davon fallen Fr. 1'505'000.-- auf Abschreibungen des Provisoriums des Haus zum Seewadel, welches über die Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden muss. Bei der neuen Spitex Seewadel wird im ersten Betriebsjahr mit einem Defizit von Fr. 440'100.-- gerechnet. Die Planung sieht aber vor, dass nach dem dritten Betriebsjahr eine vollständige Kostendeckung erreicht wird.

Abteilung Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 422'900.-- tiefer als im Budget 2019. Der Bereich Bevölkerungsdienste ist im Rahmen der Reorganisation von der Abteilung Sicherheit zur Abteilung Präsidiales verschoben worden. Die entsprechenden Nettokosten von Fr. 314'300.-- sind nun im Budget der Abteilung Präsidiales enthalten. Auch die Aufwendungen der Verwaltung Abteilung Sicherheit konnten durch diese Reorganisation um Fr. 51'000.-- reduziert werden.

Abteilung Soziales und Gesellschaft

Der Nettoaufwand liegt um Fr. 569'100.-- höher als im Budget 2019. Für Sozialhilfe muss aufgrund der Kostenentwicklung mit um Fr. 219'200.-- höheren Ausgaben gerechnet werden. Bei den Ergänzungsleistungen für AHV-Rentner steigt der Nettoaufwand um Fr. 185'600.--. Zudem wird bei der Pflegefinanzierung ambulante Pflege mit um Fr. 108'000.-- höheren Kosten gerechnet, da immer mehr Personen auf Pflege angewiesen sind.

Investitionsrechnung

a)	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Budget 2020	Budget 2019
	Investitionsausgaben	Fr. 24'159'000.00	Fr. 11'934'400.00
	Investitionseinnahmen	Fr. 870'000.00	Fr. 610'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr. 23'289'000.00	Fr. 11'324'400.00

b)	Finanzierung		
	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Fr. 90'000.00	Fr. 2'920'600.00
	Abschreibungen und Wertberichtigungen	Fr. 5'795'000.00	Fr. 4'601'200.00
	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Fr. 1'153'100.00	Fr. 972'200.00
	Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen	Fr. -100'600.00	Fr. -71'200.00
	Selbstfinanzierung	Fr. 6'937'500.00	Fr. 8'422'800.00
	Nettoinvestitionen	Fr. 23'289'000.00	Fr. 11'324'400.00
	Finanzierungsfehlbetrag (-)	Fr.-16'351'500.00	Fr. -2'901'600.00

Aufgrund der sehr hohen Investitionen bzw. dem ungenügenden Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung resultiert im Budget 2020 ein Selbstfinanzierungsgrad von nur 30%. Dies hat zur Folge, dass die Darlehensschulden entsprechend anwachsen werden.

Folgende Investitionen im Verwaltungsvermögen sind 2020 vorgesehen:

Abteilung Präsidiales	
Fr. 100'000.00	Aufwertungsarbeiten Friedhof
Fr. 750'000.00	Ersatz Hard- und Software Stadtverwaltung

Abteilung Bau und Infrastruktur	
Fr. 200'000.00	Neue Veloabstellplätze Südwest-Seite des Bahnhofs
Fr. 990'000.00	Es sind folgende Strassenbauten bei den Gemeindestrassen geplant: Erweiterung Strassenbeleuchtung (100'), Div. Sanierungen (200'), Abschluss Sanierung im Wängli (10'), Sanierung Sonnenbergstrasse (180'), Sanierung Brunnenstrasse (250') sowie die Projektierungen Neubau Gehweg Sonnenbergstrasse (20'), Sanierung Hasenbühlstrasse (30'), Sanierung Butzenstrasse (30'), Sanierung Untere Kirchfeldstrasse (40') und Sanierung Wolhausenstrasse, 2. Etappe (30'). Zudem werden an der Lindenmoosstrasse die Querungen durch Industriegeleise Velosicher gemacht (100').
Fr. 250'000.00	Fahrzeuersatz Werkhof (Reinigungsmaschine und Wasserdampfgerät)
Fr. -10'000.00	Verkaufserlös aus Fahrzeuersatz Werkhof
Fr. 640'000.00	Es sind folgende Investitionen an den Kanalisationsleitungen geplant: Diverse Kanalsanierungen (200'), Regenrückhaltebecken Bungert (350'), Sanierung Hochwasserentlastungen (50') sowie Projekt Kanalisation Sonnenbergstrasse (40').
Fr. 150'000.00	Planungsarbeiten GEP
Fr. 418'000.00	Investitionskostenanteil Kläranlage Zwillikon
Fr. -120'000.00	Kanalisationsanschlussgebühren (-100') und Grundeigentümerbeiträge an Quartierplan Sonnenberg (-20')
Fr. 630'000.00	Werterhaltung Kläranlage Zwillikon
Fr. -630'000.00	Investitionskostenanteile der an der Kläranlage Zwillikon angeschlossenen Gemeinden
Fr. 250'000.00	Hochwasserschutz Ausbau Ess-/Haselbach (200') sowie diverse Sanierungen an Gewässern (50')
Abteilung Bildung	
Fr. 73'000.00	Anschaffungen ICT
Abteilung Immobilien	
Fr. 7'730'000.00	Gesamtsanierung Schulhaus Butzen (7'500') und Heizungserneuerung/Anschluss HEA Schulhaus Semper (230')
Fr. 500'000.00	Neugestaltung Parkplatz Stigeli infolge Strassenumbau Mühlebergstrasse
Fr. 11'020'000.00	Provisorium Haus zum Seewadel (8'520') und Ersatzbau Haus zum Seewadel (2'500')
Fr. 18'000.00	Dekubitus-Matratze, Haus zum Seewadel
Abteilung Sicherheit	
Fr. 440'000.00	Fahrzeuge und Geräte Feuerwehr
Fr. -110'000.00	Subventionen Fahrzeuge und Geräte Feuerwehr

Investitionen Finanzvermögen

Im Finanzvermögen sind Investitionsausgaben in der Höhe von Fr. 20'000.-- für letzte Erschliessungsbeiträge Sonnenberg TGP III, Rinderweidstrasse/Haselbachstrasse III Etappe vorgesehen.

Der Stadtrat hat das Budget 2020 an seiner Sitzung vom 17. September 2019 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten, dem Budget 2020 und der Steuerfussfestsetzung ebenfalls zuzustimmen.

Affoltern am Albis, 17. September 2019

STADTRAT AFFOLTERN AM ALBIS

Clemens Grötsch	Stefan Trottmann
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2020** der Stadt Affoltern am Albis in der vom Stadtrat beschlossenen Fassung vom 17. September 2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	89'138'900.00
	Gesamtertrag	Fr.	89'228'900.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	90'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	24'159'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	870'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	23'289'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	20'000.00
Einfacher Steuerertrag (100%)		Fr.	23'317'000.00
Steuerfuss			107%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugewiesen.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Stadt Affoltern am Albis finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Stadt Affoltern am Albis entsprechend dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 107% (Vorjahr 107%) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Affoltern am Albis, 24. Oktober 2019

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Eveline Fenner
Präsidentin

Daniel Wepfer
Mitglied

Geschäft 2: Genehmigung der Gebührenrahmenverordnung

A. Antrag

Die Gebührenrahmenverordnung wird festgesetzt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Stadtrat sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif, bzw. dem Gebührenreglement fest. Ausserdem darf er darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendende Stelle (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Die Gemeinden und Städte waren gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. In Affoltern am Albis sind mit der letzten Anpassung des Gebührenreglements per 1. Januar 2017 auch jene Gebühren aufgenommen worden, welche bisher in der VOGG geregelt waren. Damit hat sich der Stadtrat Zeit verschafft, die Rechtsgrundlage für dieses Gebührenreglement innerhalb der Frist von vier Jahren für die Anpassung der Gemeindeerlasse zu erlassen.

Die neue Gebührenrahmenverordnung

Der Stadtrat sah vor, die neue Gebührenrahmenverordnung bereits der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zur Genehmigung zu unterbreiten. Weil im Mai 2019 das Konzept für die Unterstützung der Vereine ebenfalls vorlag und den Vereinen zur Vernehmlassung zugestellt wurde, zog der Stadtrat die Gebührenrahmenverordnung vor der Gemeindeversammlung zurück. Er wollte die Rückmeldungen der Vereine abwarten, um darauf durch Anpassungen in der Gebührenrahmenverordnung und im Gebührenreglement reagieren zu können.

In der nun vorliegenden Fassung der neuen Gebührenrahmenverordnung sind einzelne Bestimmungen angepasst worden. Dabei geht es um die Definition von "Ortsansässig" (Art. 2, Abs. 3), Rabatt von mindestens 30% von Ortsansässigen für die Benützung von Sportanlagen, Räumlichkeiten und übrige Infrastruktur (Art. 6 Abs. 1) sowie die Gratisbenützung von Anlagen und Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine und Gruppierungen für die regelmässige Benützung für Trainings von Montag bis Freitag (Art. 42 Abs. 4).

Im Übrigen handelt es sich praktisch um den gleichen Wortlaut wie in der Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenrahmenverordnung festgesetzt. Die Gebührenrahmenverordnung enthält allgemeine Bestimmungen wie Kreis der Gebührenpflichtigen (Art. 2), Bemessungsgrundlagen (Art. 4), Gebührenermässigung bzw. -erhöhung (Art. 6), Fälligkeit (Art. 12) etc. In einem weiteren Teil werden die Rahmen der einzelnen Gebühren, gegliedert nach Abteilungen, geregelt.

Mehrheitlich sind die bereits bisher geltenden Grundsätze des Gebührenreglements übernommen worden. Einzig der Gebührenbezug im Baubewilligungsverfahren (Art. 28 ff) wurde geändert und den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Bundesgerichts entsprechend angepasst. Neu enthalten die Gebühren grundsätzlich auch die Aufwendungen der beigezogenen Ingenieurbüros und externen Kontrollstellen. Somit erfolgen keine separaten Verrechnungen dieser Kosten mehr nach effektivem Aufwand.

Gestützt auf die neue Gebührenrahmenverordnung erlässt der Stadtrat das Gebührenreglement. Darin werden die Grundsätze der Gebührenrahmenverordnung konkretisiert und die Beträge im Detail geregelt. Dabei wird insbesondere für die Benützung von Sportanlagen, Räumlichkeiten und übrige Infrastruktur auf eine generelle Preiserhöhung verzichtet. Das heute bestehende Gebührenreglement wird dazu einer Totalrevision unterzogen und kann zusammen mit der Gebührenrahmenverordnung eingesehen werden. Es wird vor der Inkraftsetzung publiziert.

Nebst den in der Gebührenrahmenverordnung und dem Gebührenreglement aufgeführten Gebühren existieren weitere Gebühren, welche in separaten Erlassen geregelt sind. Die Grundlagen dazu wurden ebenfalls durch die Stimmberechtigten erlassen. Dies betrifft insbesondere die Gebühren in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Abfallwirtschaft sowie Schulergängende Kinderbetreuung. Gebühren, welche durch den Kanton erlassen wurden oder auf eidgenössischer Ebene geregelt sind, sind ebenfalls nicht in der Gebührenrahmenverordnung enthalten. Im Gebührenreglement sind diese, soweit sie für die Stadt Affoltern am Albis relevant sind, mit entsprechendem Verweis aufgeführt.

Der Stadtrat hat die neue Gebührenrahmenverordnung, welche im Wortlaut nachfolgend abgedruckt ist, an seiner Sitzung vom 3. September 2019 verabschiedet. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Affoltern am Albis, 3. September 2019

STADTRAT AFFOLTERN AM ALBIS

Clemens Grötsch Stefan Trottmann
Stadtpräsident Stadtschreiber

Gebührenrahmenverordnung (GebV)

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gebührenverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt benützt.

²Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³Als "Ortsansässige" gelten Einwohner, Vereine und Firmen mit Sitz in der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis sowie Bezirksvereine. Als Bezirksvereine gelten Vereine, die im Bezirk Affoltern organisiert sind und wenn keine Ortsvereine mit gleichem Zweck bestehen.

⁴Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beanprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁵Es besteht Solidarhaftung.

⁶Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Kosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenbeträge basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Gebühren in geringer Höhe und die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.

³Im Weiteren regelt der Stadtrat sämtliche Gebühren im Gebührenreglement oder mittels separaten Beschlüssen, welche weder hier noch durch Beschlüsse von übergeordneten Organen festgesetzt sind.

⁴Das Gebührenreglement sowie separate Gebührentarife werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹Der Stadtrat legt für die Benützung von Sportanlagen, Räumlichkeiten und die übrige Infrastruktur im Gebührenreglement bzw. im jeweiligen Benützungs- und Gebührenreglement fest, dass Ortsansässigen ein Rabatt von mindestens 30% gewährt wird.

²Für alle anderen Gebühren kann der Stadtrat im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) für ortsansässige Vereine mit nicht kommerziellen Charakter reduziert oder erlassen werden.

³Die Einzelheiten regelt der Stadtrat.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, ohne dass damit ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr, sofern diese Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Dieser wird nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

³In Einzelfällen kann Vorauskasse verlangt werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Verfügung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³Die Rechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.

⁴Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren und Umtriebsspesen erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

3. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung können die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 17 Expresszuschläge

¹Stehen für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen weniger als zehn Arbeitstage zur Verfügung, so können Expresszuschläge verlangt werden. Diese betragen maximal Fr. 200.-- pro Bewilligung.

²Dies betrifft insbesondere Bewilligungen gemäss Art. 21, sowie Art. 48 bis Art. 52 dieser Verordnung.

Art. 18 Wiedererwägungsgesuche

¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'500.--. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 19 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel maximal Fr. 1'500.--. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 20 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Informationsherausgabe richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Im Übrigen, insbesondere für die Gesuchsprüfung, legt der Stadtrat die Ansätze fest.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung von öffentlichem Grund

¹Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund werden nach Umfang sowie Art und Weise der Nutzung erhoben. Die Details sowie allfällig gebührenfreie Benutzung regelt der Stadtrat im Gebührenreglement.

²Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 20.--, wo nicht die gebührenfreie Nutzung vorgesehen ist.

Abteilung Präsidiales

Art. 22 Bürgerrecht

¹Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben.

²Für die Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen, soweit diese Verordnung oder übergeordnete Bestimmungen keine anderslautende Gebühren vorsehen:

a) Erteilung des Bürgerrechts	Fr.	300.--	bis	2'500.--
b) Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest	Fr.	150.--	bis	500.--
c) Entlassung aus dem Bürgerrecht	Fr.	50.--	bis	300.--

³Die Gebührenansätze für Einbürgerungen und für andere Bürgerrechtsangelegenheiten werden durch den Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 23 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Art. 24 Hunde

¹Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr. Dazu kommt die Kantonale Abgabe.

²Der Stadtrat setzt zudem kostendeckende Gebühren für das Meldewesen im Gebührenreglement fest.

Art. 25 Einwohneramt

¹Das Einwohneramt erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 26 Friedhofswesen, Bestattungskosten

¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zum Todeszeitpunkt zivilrechtlichem Wohnsitz in Affoltern am Albis trägt die Stadt.

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt hatten, werden kostendeckende Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz erhoben.

³Für weitere Dienstleistungen legt der Stadtrat die Gebühren im Gebührenreglement fest.

Abteilung Bau und Infrastruktur

Art. 27 Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Verfügungen ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens werden Bearbeitungs- und Entscheidungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund eines höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, besonderen Schwierigkeiten oder Dringlichkeit können die Gebühren angemessen erhöht oder reduziert werden; die Abweichungen sind zu begründen.

Art. 28 Gebührenbemessung

¹Die Baubewilligungsgebühr wird pauschal aufgrund der Art und Umschreibung des Bauvorhabens sowie des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

²Der Stadtrat regelt die Gebühren der Nebenbewilligungen (Lift-, Mutations- Feuerpolizei-, Liegenschaftsentwässerungsbewilligungen und dergleichen) im Gebührenreglement.

³Die nicht im Gebührenreglement geregelten Kosten im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 29 Gebührenrahmen

¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.--.

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Genehmigung, Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.--.

⁷Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.--.

Art. 30 Gebühren Dritter

Bewilligungsgebühren von Dritten (z.B. Kanton Zürich) werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht in der kommunalen Gebühr enthalten.

Art. 31 Datenabgabe

Daten, die durch die Stadt Affoltern am Albis erhoben worden sind, können gegen eine Gebühr an Dritte abgegeben werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 32 Gebührenreduktion

¹Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Der Stadtrat kann pauschale Reduktionen im Gebührenreglement vorsehen oder im Einzelfall entscheiden.

²Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise und kostenpflichtig beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

³Die Gebühren für Nichteintretensentscheide und Wiedererwägungen werden im Verhältnis zu ihrem Aufwand und dem Aufwand bei der ordentlichen Behandlungsgebühr festgelegt. Sie betragen höchstens 50% der Bewilligungsgebühr.

⁴Für Bauverweigerungen werden die gleichen Gebühren wie bei der Baubewilligung erhoben.

⁵Für Anfragen richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Stundenaufwand für die Prüfung und Bearbeitung sowie der Rechts- und Verfahrensfragen.

⁶Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 30 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 150.--. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

Art. 33 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr grundsätzlich für die einzelnen Massnahmen berechnet.

Art. 34 Planungen

¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine pauschale Gebühr für die kommunalen Leistungen in Rechnung gestellt.

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

³Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Gebührenreglement

Art. 35 Natur- und Heimatschutz

¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

²Die Stadt Affoltern am Albis trägt die Kosten für durch sie beantragte Abklärungen durch externe Experten.

Art. 36 Werkhof

Dienstleistungen an Dritte durch das Werkhofpersonal und die dafür nötigen Materialien, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen werden mit kostendeckenden Gebühren verrechnet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Gebührenreglement.

Abteilung Bildung

Art. 37 Freiwillige Angebote der Primarschule

¹Für freiwillige Angebote der Primarschule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 70% bis 90% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager (Skilager)

²Bei obligatorischen Bestandteilen des Lehrplans wie Klassenlager, Schulreisen etc. können Verpflegungsbeiträge verlangt werden. Diese basieren auf den Vorgaben des Kantons.

Art. 38 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹Die Primarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren.

²Für beschädigtes Schulmaterial und nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial wird Kostenersatz verlangt.

³Im Gebührenreglement werden durch den Stadtrat die Einzelheiten festgelegt.

Abteilung Finanzen

Art. 39 Steuerausweise

¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.-- und Fr. 300.--.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 40 Löschung von Betreibungen und Verlustscheinen

Für die Ausstellung der Zahlungsbestätigung für die vorzeitige Betreibungslöschung bzw. für die Löschung von Verlustscheinen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Abteilung Immobilien

Art. 41 Schwimmbad Stigeli

¹Für die Benützung des Schwimmbads Stigeli werden Saisonabonnements, Einzeleintritte oder Karten für Mehrfacheintritte ausgestellt.

²Die Gebühren werden durch den Stadtrat nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 42 Sportanlagen und allgemeine Lokale / Räumlichkeiten

¹Für die Benützung der Sportanlagen sowie der allgemeinen Lokale und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement.

³Die Gebühren für ortsansässige Benutzer sind tiefer angesetzt als für auswärtige Benutzer oder es wird ihnen ein Rabatt auf die Benützungsggebühr gewährt.

⁴Für die regelmässige Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine und Gruppierungen für ihre Trainings von Montag bis Freitag wird in der Regel keine Gebühr erhoben. Über solche Benützungsgesuche entscheidet im Einzelfall der zuständige Stadtrat.

⁵Für anderweitige Dauerbenützung einer Anlage und von Räumlichkeiten kann der zuständige Stadtrat von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 43 Haus zum Seewadel

¹Für das Haus zum Seewadel erlässt der Stadtrat kostendeckende Taxen.

²Zusätzliche Leistungen werden ebenfalls in der vom Stadtrat zu erlassenden Taxordnung geregelt.

Abteilung Sicherheit

Art. 44 Feuerwehr

¹In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben.

²Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz und Rapportwesen. Es werden Vorhaltekosten miteinberechnet.

Art. 45 Stadtpolizei

Für Einsätze und Dienstleistungen, welche durch die Stadtpolizei erbracht werden, werden Gebühren als Ersatz der entstandenen Kosten erhoben. Diese werden durch den Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 46 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.--.

Art. 47 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹Für einzelne Bewilligungen oder das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden pauschale Gebühren zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'500.-- erhoben. Dazu kommen wiederkehrende Kontrollgebühren zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1'000.--.

²Die Ansätze legt der Stadtrat im Gebührenreglement fest.

Art. 48 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

²Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 8'000.-- für vier Jahre.

Art. 49 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Strassenreklamen, lärmige Arbeiten etc. werden Gebühren erhoben. Die Details werden im Gebührenreglement geregelt.

Art. 51 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

²Die Bezugsberechtigung und die Höhe der Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 52 Lebensmittelkontrolle

¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 53 Pilzkontrolle

Für Einwohner der angeschlossenen Gemeinden ist die Pilzkontrolle kostenlos. Für andere Personen kann eine Gebühr erhoben werden.

Abteilung Soziales und Gesellschaft

Art. 54 Regionalbibliothek

¹Für die Benützung der Regionalbibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Es werden auch Einzelbezüge ohne Jahresabonnement gewährt. Die Benützungsgebühren legt der Stadtrat im Gebührenreglement fest. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

²Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden.

³Für beschädigte oder nicht retournierte Objekte wird Kostenersatz verlangt.

Art. 55 Kinderbetreuung im Vorschulalter

¹Für Bewilligungen und die Aufsicht der Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden Gebühren von maximal Fr. 2'000.-- erhoben.

²Ausserordentliche Aufsichtsbesuche sowie Beanstandungen und Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

³Die Einzelheiten regelt der Stadtrat im Gebührenreglement.

Art. 56 Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Für freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltungen werden unter Berücksichtigung des Aufwandes der Verwaltungstätigkeiten und der Höhe des Vermögens Gebühren zwischen Fr. 100.-- und Fr. 2'500.-- pro Jahr verlangt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 58 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Widersprechende Gebührenreglemente oder -tarife des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt Affoltern am Albis werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Affoltern am Albis, 2. Dezember 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Clemens Grötsch
Stadtpräsident

Stefan Trottmann
Stadtschreiber

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2019 über den Antrag der Stadt Affoltern am Albis betreffend Festsetzung der Gebührenrahmenverordnung (GebV) entschieden.

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 dieser Verordnung gültig per 1. Januar 2020 zuzustimmen.

Affoltern am Albis, 24. Oktober 2019

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Eveline Fenner
Präsidentin

Daniel Wepfer
Mitglied

Termine 2020

Nächste Gemeindeversammlungen

16. März 2020 (<i>bei Bedarf</i>)	19.30 Uhr	Kasinosaal
08. Juni 2020	19.30 Uhr	Kasinosaal
14. September 2020 (<i>bei Bedarf</i>)	19.30 Uhr	Kasinosaal
07. Dezember 2020	19.30 Uhr	Kasinosaal

